

Begünstigung (§ 257 StGB)**Lösungshinweise Fall 1****A. Strafbarkeit der B gem. § 242 I**

I. Fremde bewegliche Sache (+)

II. Wegnahme mit Einstecken in die höchstpersönliche Tabusphäre als Gewahrsamsenkave (+); auch die Beobachtung durch den Kaufhausdetektiv steht dem Gewahrsamswechsel nach h.M. nicht entgegen: Diebstahl ist kein heimliches Delikt. Somit ist der Diebstahl mit Einstecken in die Tasche vollendet.

III. Ergebnis: § 242 I (+)

B. Strafbarkeit des A gem. §§ 242 I; 27 I

I. Hilfeleisten zur Haupttat? Problematik der sukzessiven Beihilfe in Abgrenzung zur Begünstigung (§ 257). Unproblematisch: Förderung der Haupttat vor ihrer Vollendung kann allenfalls Beihilfe, aber keine Begünstigung darstellen; eine Hilfeleistung nach Beendigung der Vortat kann lediglich Begünstigung, aber keine Beihilfe darstellen. Hier liegt der problematische Fall vor: Hilfeleistung zur Tat nach ihrer Vollendung, aber vor ihrer Beendigung:

- Nach verbreiteter Literaturmeinung endet die Möglichkeit einer sukzessiven Beihilfe mit der Vollendung der Haupttat, hier also mit der Wegnahme (d.h. dem Einstecken des Make-ups). Ausnahme seien nur bei Dauerdelikten (z.B. G verhindert, dass X den von H eingesperrten O befreit) anzuerkennen, bei denen das tatbestandsmäßige Verhalten über den Vollendungszeitpunkt hinaus fortgesetzt werden kann; sie bleiben bis zur Beendigung beihilfefähig. Im Übrigen komme bei einem Tätingwerden nach Vollendung der Haupttat lediglich eine Begünstigung (§ 257) in Betracht.
 - ⊕ Die Hilfeleistung erfolgt nicht mehr zur Tatbestandsverwirklichung, wenn diese im Zeitpunkt der Hilfeleistung bereits vollendet war. Eine Erfassung späterer Unterstützung als Beihilfe zur Tatbestandsverwirklichung verstößt daher gegen Art. 103 II GG.
 - ⊕ Das Abstellen auf den Beendigungszeitpunkt birgt eine erhebliche Rechtsunsicherheit in sich, da für die Bestimmung des Beendigungszeitpunkts keine allgemeingültigen Regeln existieren.
- Die h.M. erkennt jedoch auch die Möglichkeit einer Beihilfe über den Vollendungszeitpunkt hinaus bis in die Beendigungsphase der Haupttat an. Danach könnte A hier noch Diebstahlgehilfe sein, da Beendigung bei Diebstahl eine gewisse Festigkeit des neu begründeten Gewahrsam voraussetzt.
 - ⊕ Der Erfolg einer Tat kann erst dann endgültig nicht mehr gefördert werden, wenn die Tat ihren materiellen Abschluss gefunden hat.
 - ⊕ Ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Vollendung fördert die Rechtssicherheit nicht, da die Feststellung des Vollendungszeitpunkts in tatsächlicher Hinsicht oftmals Probleme bereitet.

II. Erkennt man mit der h.M. die Möglichkeit einer Beihilfe bis in die Beendigungsphase der Haupttat an, stellt sich die Folgefrage nach dem Konkurrenzverhältnis zwischen Beihilfe zur Haupttat und Begünstigung (§ 257).

- Die Rspr. grenzt im Sinne tatbestandlicher Exklusivität nach der inneren Willensrichtung des fraglichen Beteiligten ab: Will der fragliche Beteiligte die Haupttat beenden helfen, so liegt Beihilfe zu dieser Tat vor. Will der dem Täter die Vorteile der Vortat sichern, so liegt Begünstigung vor. Hier: wohl eher sukzessive Beihilfe, da Erreichen der Tatbeendigung ohne Einschreiten des A überaus zweifelhaft: insoweit überwiegt wohl der Wille, Haupttat beenden zu wollen.
 - ⊖ Die Abgrenzung überzeugt nicht, denn der Hilfeleistende darf nicht deswegen von einer gegenüber § 257 u.U. strengeren Haftung wegen Beihilfe verschont bleiben, weil er eine Vorteilssicherung anstrebt.
 - ⊖ Rspr. führt zu Beweis- und Abgrenzungsschwierigkeiten, wenn sie die Exklusivität an der inneren Einstellung des Beteiligten fest machen will. Zudem stößt die Rspr. vom Ansatz her auf Probleme, da sich Wille, die Haupttat beenden zu wollen und der Wille, die Vorteile der Tat zu sichern bei Handeln zwischen Vollendung und Beendigung der Vortat nicht klar auseinander halten lassen.
- Andere lassen eine (eventuelle) Bestrafung aus §§ 242 I; 27 I vorgehen.

III. Ergebnis: §§ 242 I; 27 I (+), wenn man sukzessive Beihilfe anerkennt; i.Ü. ist Streitentscheid hier entbehrlich.

IV. Hinweis: Zu beachten ist, dass auf die Problematik sukzessiver Beihilfe nicht vorschnell abgehoben werden darf. Oftmals wird auch eine psychische Beihilfe gegeben sein, an die die Strafbarkeit geknüpft werden kann. So läge es beispielsweise, wenn A der B bereits vor oder unmittelbar bei der Tatausführung seine Unterstützung bei einem eventuellen Eingriffen Dritter zugesichert hätte.

C. Strafbarkeit des A gem. § 257 I

I. Rechtswidrige Vortat eines anderen (+), s.o.

II. Dadurch erlangter und noch vorhandener Vorteil (+), Besitz an Make-up.

III. Hilfeleisten bei Vorteilssicherung. Hier fraglich: nach Rspr. tatbestandlich (-), da bereits sukzessive Beihilfe gegeben, die Begünstigung tatbestandlich ausschließt. Nach a.A. ist § 257 zwar i.S.d Abs. 1 gegeben, scheidet aber wegen § 257 III aus.

IV. Ergebnis: § 257 (-)

Lösungshinweise Fall 2

A. Strafbarkeit der B gem. § 242 I

I. Fremde bewegliche Sache (+)

II. Wegnahme mit Einstecken in die höchstpersönliche Tabusphäre als Gewahrsamsenkclave (+); damit liegt eine vollendete Wegnahme vor, sodass B durch das Zurücklegen des Make-ups auch nicht strafbefreiend nach § 24 I zurückgetreten ist. Dieser Umstand kann auf Strafzumessungsebene berücksichtigt werden.

III. Ergebnis: § 242 I (+)

B. Strafbarkeit des A gem. §§ 242 I; 27 I

I. Hilfeleisten zur Haupttat? (-), es gab zum maßgeblichen Zeitpunkt keinen Gegenstand mehr, hinsichtlich dessen Beihilfe möglich gewesen wäre; ein untauglicher Beihilfeversuch ist nicht strafbar.

II. Ergebnis: §§ 242 I; 27 I (-)

C. Strafbarkeit des A gem. § 257 I

I. Rechtswidrige Vortat eines anderen (+), s.o.

II. Nochvorhandensein eines Vorteils: Richtigerweise ist hier schon objektiv kein Vorteil mehr vorhanden, an dem ein Hilfeleisten anknüpfen könnte, sodass allein deswegen die Strafbarkeit des A ausscheiden müsste. Würde man die grundsätzliche Möglichkeit eines allein subjektiven Bezuges des Hilfeleistens jedoch akzeptieren, kann hier die allgemeine Diskussion zur Qualität der Hilfe eingetreten werden.

Fraglich ist somit, wie der Begriff des Hilfeleistens auszulegen ist:

- Nach manchen genügt für eine Hilfeleisten jedes Handeln in subjektiver Hilfstendenz (*Seelmann* JuS 1983, 32, 34). Ausreichend ist danach, dass die Tathandlung nach Vorstellung des Täters zur Vorteilssicherung geeignet ist. Hier (+)
 - ⊕ Wortlaut: Es genügt jede Tathandlung in Hilfeleistungsabsicht.
 - ⊖ Bedenklich weite Ausdehnung des Tatbestands, für die angesichts der Versuchsstrafbarkeit kein Anlass besteht. Im Gegenteil ist eine Versuchskonstellation bei dieser Auslegung kaum denkbar.
 - ⊖ Auslegung führt zudem zu Wertungswidersprüchen, behandelt sie Fälle objektiv untauglicher Hilfe mangels Vorhandenseins sicherungsfähiger Vorteile und Fälle, in denen die Hilfe aus anderen Gründen objektiv untauglich ist, verschieden. Für damit zu bewirkende Umdeutung des § 257 in ein partielles unechtes Unternehmensdelikt gibt es keinen sachlichen Grund.
- Nach a.A. ist erforderlich, dass der Täter dem Berechtigten die Durchsetzung seiner Ansprüche konkret erschwert und insofern eine tatsächliche Besserstellung des Vortäters bewirkt. Hier: (-), Berechtigter hat keine Ansprüche mehr.

- Die h.M. (verlangt, dass die Tathandlung zur Vorteilssicherung objektiv geeignet ist, verzichtet aber auf das Erfordernis einer tatsächlichen Besserstellung des Vortäters. Hier (-), es gibt keinen Vorteil mehr, der zu sichern wäre.

III. Ergebnis: § 257 I nach h.M. (-)

Lösungshinweise Fall 3 (angelehnt an BGH vom 3.11.2011 – 2 StR 302/11)

A. Strafbarkeit von J und N gem. § 263 I, § 263 III Nr. 1 StGB gegenüber R

I. Objektiver Tatbestand

J und N täuschten R darüber, dass sie bereit und in der Lage seien, Markentablets zu liefern. Hierüber irrte R. Aufgrund des Irrtums zahlte R 40.000 Euro und verfügte somit über sein Vermögen. Da er hierfür nicht die vereinbarte Gegenleistung erhielt, entstand dem R hierdurch ein Vermögensschaden.

II. Subjektiver Tatbestand

J und N handelten vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht in Bezug auf einen Vermögensvorteil von 40.000 Euro. Dieser war auch rechtswidrig.

III. Besonders schwerer Fall gem. § 263 III StGB

In Betracht kommt eine gewerbsmäßige Handlung gem. Nr. 1. Ausreichend ist der Wille, sich aus wiederholter Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang zu verschaffen. Dass es nur zu einer Betrugshandlung gekommen ist, spielt keine Rolle, da sich das Bestreben von J und N auf weitere entsprechende Taten richtete.

IV. Ergebnis: § 263 I, § 263 III Nr. 1 StGB gegenüber R (+)

B. Strafbarkeit der L gem. §§ 263 I, 26 StGB

Ein Bestimmen des N zur Tat durch L liegt nicht vor, da sie ihm die Details der Geschäftsführung nicht mitteilt. Der Tatentschluss des N wurde daher erst durch das Gespräch mit J hervorgerufen.

C. Strafbarkeit der L gem. §§ 263 I, 27, 263 III Nr. 1 StGB

I. Tatbestand

Eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat liegt in dem Betrug, der durch J und N begangen wurde.

Indem L den N ansprach, ob er für die Geschäftsführung zum Zwecke der Durchführung des Betruges zu Verfügung steht, hat sie die spätere Betrugstat gefördert.

L hatte zudem Vorsatz auf die Begehung eines Betruges durch J und N und auf ihre Förderungshandlung.

II. Besonders schwerer Fall gem. § 263 III Nr. 1 StGB

Zwar wusste L von dem Plan von J und N, gewerbsmäßig vorzugehen. Jedoch fehlt ihr selbst das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit. In diesen Fälle ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Indizwirkung des Regelbeispiels entfällt (zum Teil auf § 28 II StGB gestützt).

III. Ergebnis: §§ 263 I, 27 StGB (+)

D. Strafbarkeit des D gem. § 257 I StGB

I. Objektiver Tatbestand

Die rechtswidrige Vortat eines anderen liegt in der Beihilfe der L zum Betrug von J und N. Fraglich ist allerdings, ob D dabei Hilfe geleistet hat, der L die Vorteile der Tat zu sichern.

Die Begünstigung (§ 257 StGB) verlangt, dass der Täter einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, diesem die Vorteile der Tat zu sichern. Nach dem Wortlaut der Strafnorm sind umfassend "Vorteile der Tat" erfasst. Er unterscheidet nicht zwischen Vorteilen "für" und "aus" der Tat, sondern beinhaltet jeglichen Vorteil, der sich im Zusammenhang mit der Tatbegehung ergibt. Nicht erforderlich ist danach, dass dieser "aus" der Tat resultiert. Gemessen hieran sind "Vorteile der Tat" nicht nur die Früchte der Vortat, hier etwa betrügerisch erlangte Gelder. Einen Vorteil im Sinne des § 257 StGB stellt vielmehr auch der (vorab) an einen Tatbeteiligten gezahlte Tatlohn dar. Dem steht nicht entgegen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einschränkend verlangt wird, dass der Vorteil unmittelbar durch die Vortat erlangt ist. Das Unmittelbarkeitserfordernis dient dazu, Ersatzvorteile (Vorteilssurrogate) auszuklammern. Bei der Entlohnung für die Tatbeteiligung handelt es sich jedoch nicht um einen derartigen Ersatzvorteil; vielmehr ist auch der Tatlohn ein unmittelbarer "Vorteil der Tat" (BGH vom 3.11.2011 – 2 StR 302/11).

Zudem müsste die Vortat zum Zeitpunkt des Hilfeleistens bereits begangen sein. L hat ihre Beihilfehandlung bereits vollbracht. Auch die Betrugshandlung durch J und N war bereits vollendet. Von einer bereits begangenen Vortat ist somit auszugehen.

II. Subjektiver Tatbestand

D handelte vorsätzlich bzgl. der Vortat und – bei realitätsnaher Auslegung – zudem in der Absicht der Vorteilssicherung zugunsten der L.

IV. Ergebnis: § 257 I StGB (+)

E. Strafbarkeit des D gem. § 258 I oder IV StGB (-), ein Vereitelungserfolg oder Absicht hierauf sind nicht erkennbar.

F. Strafbarkeit des D gem. § 259 I StGB (-), das Geld muss aus der Vortat stammen und es muss eine rechtswidrige Besitzlage bestehen.

G. Strafbarkeit D gem. § 261 I StGB (-), Beihilfehandlungen sind nach h.M. nicht als Vortat erfasst, hier zudem nicht gewerbsmäßig, daher keine Katalogtat

Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Anforderungen an die Hilfeleistung.*
- II. Begünstigung und sukzessive Vortatbeihilfe.*
- III. Tatlohn als Vorteil der Tat*